



Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. März 2018

Anwesend:

Gemeinderäte: Wendelin Fehrenbacher
Willi Holzenthaler
Elisabeth Wachter
Lars Schmid
Philipp Kiene
Manuela Will
Antonio D'Ernesto
Thomas Vögtle
Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow
Entschuldigt:

Weitere Anwesende: Aldo Menean, Verbandsbauamt - GVV Donau-Heuberg
Janina Obeth, Verbandsbauamt - GVV Donau-Heuberg

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.55 Uhr

Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 26/2018** Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 – 2016 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamts Tuttlingen - Unterrichtung des Gemeinderates
- 27/2018** Baugesuch auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 121/6 - Eichenweg
- 28/2018** Bebauungsplan Riffen-Allmend:
1. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen während der Offenlage
2. Satzungsbeschluss
- 29/2018** Ergebnis Befahrung Kanäle – Feststellung Schadensklasse 1 – weiteres Vorgehen
- 30/2018** „Jung kauft Alt – Junge Menschen kaufen alte Häuser“
Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Förderprogramms der Gemeinde Buchheim
- 31/2018** Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg - Unterstützende Erklärung der Gemeinde Buchheim
- 32/2018** Kindergarten St. Josef
1. Bedarfsentwicklung Kindergartenplätze
2. Kleinkindbetreuung – Regelung der Belegungstage
- 33/2018** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 34/2018** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

26/2018 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 – 2016 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamts Tuttlingen - Unterrichtung des Gemeinderates

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass im Herbst 2017 eine Prüfung der Jahresrechnungen 2014 – 2016 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamts Tuttlingen stattgefunden hat.

Am 23.02.2018 ist nun der Prüfungsbericht bei der Verwaltung eingegangen, über den der Gemeinderat nach § 43 Abs. 5 GemO und VwV GemO Nr. 1 zu § 114 unterrichtet werden muss.

Die Prüfung hat keine wesentlichen Anstände ergeben. Das Ergebnis der Prüfung machte keine Schlussbesprechung erforderlich. Die Finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren im Prüfungszeitraum geordnet, die Verwaltung hat wirtschaftlich und sparsam gearbeitet. Die Vorhaben sind gewissenhaft und zügig durchgeführt worden.

Sie teilt mit, dass von Seiten der Kommunalaufsicht lediglich fehlende Sitzungsprotokolle aus diesen Jahren moniert wurden. Diese müssen bis 30. Mai 2018 erstellt und zur Prüfung nachgereicht werden.

Von der Prüferin Frau Dold wurde darum gebeten, den Beschluss über die jährliche Einmalzahlung in Höhe von 900,00 € an Heinz Fritz für die Reinhaltung und Pflege der Rastplätze der Gemeinde durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Der Gemeinderat bestätigt in diesem Zusammenhang einen vor einigen Jahren gefassten Beschluss über eine jährliche Einmalzahlung in Höhe von 900,00 € an Heinz Fritz für die Reinhaltung und Pflege der Rastplätze der Gemeinde Buchheim.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Buchheim - Jahresrechnungen 2014 – 2016 zur Kenntnis.

27/2018 Baugesuch auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 121/6 - Eichenweg

Aktuell ist bereits das erste Baugesuch für das neue Baugebiet eingegangen.

Das junge Tuttlinger Paar das den Bauplatz im Dezember 2017 erworben hat möchte so schnell wie möglich mit dem Bau beginnen.

Das Baugesuch entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, es sind keine Befreiungen oder Ausnahmen erforderlich.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag vorbehaltlich der Einhaltung der baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu.

Auf Bitte von Frau Obeth wird Tagesordnungspunkt 29/2018 vorgezogen.

Der Gemeinderat stimmt der Umstellung der Tagesordnung zu.

29/2018 Ergebnis Befahrung Kanäle – Feststellung Schadensklasse 1 – weiteres Vorgehen
--

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist dem Gemeinderat eine vom Verbandsbauamt erstellte Sitzungsvorlage zugegangen, in der das Ergebnis der Kanalinspektion im Zuge der Eigenkontrollverordnung detailliert erläutert ist.

Frau Janina Obeth vom Verbandsbauamt in Fridingen stellt dem Gemeinderat das Ergebnis der Kanalbefahrungen - die nach der Verordnung des Umweltministeriums in regelmäßigen Abständen durchzuführen ist – anhand einer Powerpoint-Präsentation vor.

Durch die in den vergangenen Jahren getätigten Investitionen steht die Gemeinde Buchheim im Vergleich zu den anderen Verbandsgemeinden hier sehr gut da.

Es wurden lediglich 4 Haltungen mit Schäden in der Schadensklasse 1 festgestellt, diese müssen unverzüglich behoben werden.

Dies bedeutet, dass nun eine Vergabe des weiteren Vorgehens an ein Fachbüro (Vorschlag Verbandsbauamt: Büro ISAS aus Albstadt) erfolgen muss um im Oktober einen Zuschuss-Antrag für die Durchführung der Maßnahmen im kommenden Jahr stellen zu können.

Es wurden 35 Haltungen in Schadensklasse 2 festgestellt (mittelschwere Schäden) die weiterhin im Auge behalten werden müssen. Hier sind zum Teil aber auch punktuell schwere Schäden (Schadensklasse 1) zu finden, die ebenfalls behoben werden müssen. Die Erforderlichkeit der Umsetzung wird dann aber durch das Fachbüro ISAS aus Albstadt ermittelt.

Die Gemeinde muss im kommenden Jahr hier mit Kosten von ca. 50.000 € rechnen, die jedoch mit 80% bezuschusst werden sollten.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die weitere Planung und Vorbereitung des Zuschuss-Antrags für die Umsetzung der im kommenden Jahr erforderlichen Maßnahmen soll an das Fachbüro ISAS aus Albstadt vergeben werden.

Im September / Oktober 2018 soll ein entsprechender Zuschussantrag gestellt werden. Die erforderlichen Mittel für die Sanierung sollen im Haushaltsplan 2019 vorgesehen werden.

Die Sitzungsvorlage ist Bestandteil des Protokolls.

28/2018 Bebauungsplan Riffen-Allmend:
--

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen während der Offenlage2. Satzungsbeschluss |
|---|

Verbandsbaumeister Aldo Menean erläutert dem Gemeinderat welche Beschlüsse notwendig sind, damit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangen kann.

Es geht zum einen um die Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregung während der Offenlage und anschließend um den Satzungsbeschluss.

Die Gemeinderäte haben die Übersicht und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in einer Sitzungsvorlage erhalten. Es handelt sich hierbei um die Stellungnahmen, die bei der erneuten Offenlage von 14.12.2017 bis 31.01.2018 durchgeführt wurde, eingegangen sind.

Herr Menean erläutert die einzelnen Stellungnahmen von Regierungspräsidium (Abteilungen Wirtschaft und Raumordnung, Umwelt, Landesamt für Geologie), Landratsamt Tuttlingen (Baurechts- und Umweltamt, Brand- und Katastrophenschutz, Nahverkehrsamt, Naturschutz, Straßenbau, Straßenverkehrsamt, Wasserwirtschaftsamt), sonstigen Träger öffentlicher Belange (Naturpark Obere Donau, Netze BW) und der Buchheimer Bürger.

Er geht näher auf die Anregung einer Buchheimer Familie ein, bei der es um den Erhalt einer im Wohnhaus befindlichen Ferienwohnung geht.

In einem gemeinsamen Gespräch wurden die Bedenken der Familie besprochen. Hier kann dadurch abgeholfen werden, dass in den Planungsrechtlichen Vorschriften sowohl im Bereich des allgemeinen Wohngebiets, als auch des Dorfgebiets folgende Festsetzung aufgenommen wird: „Ausnahmsweise zulässig sind: Ferienwohnungen, bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der im Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung“. Die dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegten Planungsrechtlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Damit kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag eine entsprechende Nutzung sowohl im Allgemeinen Wohngebiet, als auch im Dorfgebiet genehmigen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die eingegangenen öffentlichen und privaten Belange aus der Offenlage werden untereinander und gegeneinander abgewogen, und wie vorgeschlagen, als Abwägungsentscheidung übernommen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die planungsrechtlichen Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften und dem Bebauungsplan mit Datum vom 08.03.2018 werden wie vorgeschlagen übernommen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Bebauungsplan „Rifflin – Allmend“ in der Fassung vom 08.03.2018 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Sitzungsvorlage ist Bestandteil des Protokolls.

**30/2018 „Jung kauft Alt – Junge Menschen kaufen alte Häuser“
Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines
Förderprogramms der Gemeinde Buchheim**

Die Vorsitzende macht zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Ausführungen:

Um auch weiterhin am Grundsatz der Rückverlebendigung des alten Ortsbereichs festzuhalten, ein aktives Leerstandsmanagement zu betreiben und junge Menschen dazu zu bewegen, sich der an vielen Stellen der Gemeinde vorhandenen „alten Gebäude“ (teils noch bewohnt, teils Leerstände) anzunehmen wäre es für die Gemeinde möglich mit der Schaffung eines eigenen Förderprogramms unter dem Titel „Jung kauft Alt – Junge Menschen kaufen alte Häuser“ einen kleinen Anreiz zu schaffen.

Diese Förderprogramme gibt es bereits in mehreren deutschen Kommunen und auch in Österreich.

Es würde sich hier um eine von der Gemeinde finanzierte freiwillige Leistung handeln.

Mit diesem Förderprogramm soll für junge Familien ein kleiner Anreiz geschaffen werden darüber nachzudenken, eine „alte Immobilie“ zu kaufen und zu sanieren. Die Antragstellung auf Förderung mit ELR-Mitteln steht selbstverständlich auch in diesen Fällen offen.

Bei der Gestaltung der Förderrichtlinien kann die Gemeinde frei entscheiden.

Möglich ist eine Ausgestaltung wie folgt:

- **Altbau: mindestens 40 Jahre alt**
- **Anspruchsberechtigt** sind Personen die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- **Einmalige Förderung:**
für Erstellung Altbaugutachten (600 € Grundbetrag und Erhöhungsbetrag 300 € für jedes im Haushalt lebende Kind – Höchstbetrag jedoch 1.500 €) - vor Kauf der Immobilie
- **Laufende jährliche Förderung Sanierung:**
Laufzeit 6 Jahre ab Einzug (600 € Grundbetrag und Erhöhungsbetrag 300 € für jedes im Haushalt lebende Kind – erhöht sich bei Geburten – Höchstbetrag 1.500 € jährlich)
- **Laufende jährliche Förderung Gebäudeabbruch und Ersatzneubau:**
Siehe Laufende jährliche Förderung Sanierung
- **Rückzahlungsverpflichtung** für den gesamten ausgezahlten Förderbetrag bei weiter Veräußerung der Immobilie innerhalb des Förderzeitraums.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die beigelegte Förderrichtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten zu beschließen.

Von Seiten des Gemeinderats wird angeregt, die Dauer der Förderrichtlinie auf eine Laufzeit von 10 Jahren zu beschränken.

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm „Jung kauft Alt – Junge Menschen kaufen alte Häuser)

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern und ein aktives Leerstandsmanagement zu betreiben, fördert die Gemeinde Buchheim nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1. Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Buchheim, das mindestens 40 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugfertigstellung).
- 1.2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderrichtlinien müssen bei der Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5. Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Gemeindeverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Buchheim berücksichtigt.

2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

- 2.1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Buchheim auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - 600,00 € Grundbetrag
 - 300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 2.2. Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
- 2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.4. Bei Antragstellung ist der Gemeinde Buchheim die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.
- 2.5. Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Buchheim in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Laufende jährliche Förderung von Altbauten

- 3.1. Die Gemeinde Buchheim gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - 600,00 € Grundbetrag jährlich
 - 300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 3.2. Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1. hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
- 3.3. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
- 3.4. Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen oder ein notarieller Kaufvertrag.
- 3.5. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsüberschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
- 3.6. Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördergelder zurück zu zahlen.
- 3.7. Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird. Ist dies vor Ablauf der Förder-Laufzeit von 6 Jahren der Fall, ist der Fördermittelempfänger verpflichtet, die bereits geleisteten Zahlungen an die Gemeinde Buchheim zurück zu zahlen.

4. Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

Die Gemeinde Buchheim gewährt für den Abbruch eines Altbaus und die Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 3.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 19.03.2018 in Kraft und am 18.03.2028 außer Kraft.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat fasst mit 8 Jastimmen und 1 Enthaltung den Beschluss, die Förderrichtlinie in der vorliegenden Ausformulierung für die Dauer von 10 Jahren in Kraft zu setzen.

31/2018 Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg - Unterstützende Erklärung der Gemeinde Buchheim
--

Die Vorsitzende führt aus, dass Ende 2015 die kommunalen Landesverbände gemeinsam mit der Landesregierung den Klimaschutzpakt geschlossen haben um sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand im Bereich des Klimaschutzes zu bekennen.

Um die Wirkung des Paktes zu verstärken können Gemeinden, Städte und Landkreise den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen. Die Gemeinde kann damit deutlich machen, dass sie beim Klimaschutz aktiv ist und diese Aktivitäten auch weiterentwickeln möchte.

Da sich für die Gemeinde Buchheim durch die Abgabe der unterstützenden Erklärung keine Kosten und Verpflichtungen ergeben ist der Gemeinderat damit einverstanden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss, gegenüber der Landesregierung die unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt der Gemeinde Buchheim abzugeben.

32/2018 Kindergarten St. Josef

1. Bedarfsentwicklung Kindergartenplätze

2. Kleinkindbetreuung – Regelung der Belegungstage

Dem Gemeinderat liegt eine Bedarfsberechnung der Katholischen Verrechnungsstelle vor. Diese Berechnung basiert auf den aktuellen Geburtenzahlen in der Gemeinde. Bereits bei der Berechnung mit diesen Zahlen ergibt sich das Bild, dass die Gemeinde bereits im kommenden Kindergartenjahr ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung eines Kindergartenplatzes bei den Kindern von 3 – 6 Jahren nicht nachkommen kann.

Die aktuelle Betriebserlaubnis für den Kindergarten St. Josef bezieht sich auf eine Regelgruppe (3 – 6 Jahre) mit 28 Kindern und eine Kleinkindgruppe (2 – 3 Jahre) mit 12 Kindern.

Von Seiten der Eltern wird eine Verlängerung der Öffnungszeiten in der Regelgruppe gewünscht. Kommt man diesem Wunsch nach, reduziert sich die Kinderzahl in der Regelgruppe auf 25 Kinder. Damit würde sich die Situation noch mehr verschärfen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Plätze im Baugebiet „Baulückenschluss Riffenäcker“ in den kommenden 2 Jahren verkauft werden sollen und wenn sich hier junge Familien ein Eigenheim schaffen mit weiteren Kindern im Kindergarten-Alter gerechnet werden muss.

Nun steht die Frage zur Diskussion, unter welchen zusätzlichen Anforderungen (vor allem im sanitären Bereich) es möglich ist, im Mehrzweckraum eine Kleingruppe (3 – 6 Jahre) mit 12 Kindern einzurichten.

Es ist dringend erforderlich, diese Frage vor Beginn der Bauarbeiten zu klären. Planer Alois Weiß wird sich mit dem Gesundheitsamt Tuttlingen in dieser Frage in Verbindung setzen und anschließend wird ein Gespräch mit dem KVJS stattfinden ob die Betriebserlaubnis in dieser Form erteilt werden kann.

Regelgruppe / verlängerte Öffnungszeiten	bis 25 Kinder 3 Jahre – Schulintritt
Kleingruppe / verlängerte Öffnungszeiten	bis 12 Kinder 3 Jahre – Schuleintritt
Krippengruppe / halbtags / VÖ	bis 10 Kinder 1 – 3 Jahre

Sobald hier Klarheit geschaffen werden konnte, wird die Vorsitzende den Gemeinderat informieren.

Der Gemeinderat stimmt der Klärung der Möglichkeit der Einrichtung einer Kleingruppe (12 Plätze) für Kinder von 3 Jahren – Schuleintritt, einstimmig zu.

Aktuell besteht im Bereich der Belegung in der Kleinkindbetreuung für die Eltern die Möglichkeit zu wählen, ob sie ihr Kind 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche in den Kindergarten bringen.

Wenn sich eine Familie dafür entscheidet, das Kind nur an 2 Tagen in der Woche zu bringen, müssen aktuell auch nur 2 Tage gezahlt werden – dennoch gilt der Platz als belegt und kann nicht durch ein weiteres Kind an den anderen Tagen belegt werden.

Es gibt die Möglichkeit in der Betriebserlaubnis in solchen Fällen ein „Platz-Sharing“ festzulegen. Dies ist jedoch bei max. 2 Plätzen in einer Gruppe möglich.

Der Gemeinderat beschließt dem Kindergartenkuratorium zu empfehlen, dass die Möglichkeit der tageweisen Buchung eines Platzes in der Kleinkindbetreuung künftig wegfallen soll. Wer einen Platz in der Kleinkindbetreuung möchte, der soll ihn künftig komplett bezahlen, da die Personalkosten durch eine teilweise Belegung ja nicht weniger werden.

Für eine neue Betriebserlaubnis soll die Möglichkeit des Platz-Sharings in Betracht gezogen werden.

33/2018 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeisterin Kölzow teilt mit, dass in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung die Stelle als Forstarbeiter der Gemeinde Buchheim Herr Michael Fischer aus Meßkirch-Heudorf eingestellt wurde. Herr Fischer wird ebenfalls anfallende Bauhof-Tätigkeiten für die Gemeinde übernehmen. Er tritt seine Tätigkeit zum 01.04.2018 an.

34/2018 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Anschaffung und Anbringung eines Fahrradständers für Rathaus und Grundschule. Die Kosten werden sich auf ca. 200,00 € zzgl. Mehrwertsteuer belaufen. Die Montage wird durch Heinz Fritz erfolgen.
- Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass sie für den Sitzungssaal Vorhänge anschaffen möchte, da in diesem Raum auch standesamtliche Trauungen durchgeführt werden sollen.
Es liegt ein Angebot der Fa. Hofmann über 450,00 € als Komplettangebot vor. Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung der Vorhänge über die Fa. Hofmann einstimmig zu.
- Bürgermeisterin Kölzow teilt dem Gemeinderat mit, dass der geänderte Förderbescheid zur Förderung der Erstellung der innerörtlichen Strukturplanung (Glasfaserversorgung) eingegangen ist und der Förderzeitraum verlängert wurde.
Dies bedeutet, dass die Kosten für die in Auftrag gegebene Innerörtliche Strukturplanung über den Zuschuss abgerechnet werden können.
- Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass in diesem Jahr wegen Ablauf der Eichzeit 189 Wasserzähler im Gemeindegebiet ausgewechselt werden müssen.
Ein Angebot über die Wasserzähler wurde bei der Fa. Fahrbach in Stuttgart eingeholt, bei der auch die letzten Wasserzähler gekauft wurden.
Wassermeister Karl Frey wird diese dann im Laufe des Jahres auswechseln.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beschaffung der Austauschwasserzähler entsprechend dem Angebot der Fa. Fahrbach aus Stuttgart in Höhe von 2.544,54 € zzgl. Mehrwertsteuer.

- Von Seiten des Gemeinderates wird angeregt, im Frühjahr das Kräuterbeet auf dem Platz der Begegnung zu entfernen und anders zu gestalten, da dieses durch die Verunkrautung kaum noch ordentlich zu halten ist.
- Der Seniorenausflug der Eduard-Fritz-Stiftung wird auch in diesem Jahr wieder stattfinden. Wie bereits im Veranstaltungskalender vermerkt, ist als Termin vorgesehen Dienstag, 19.06.2018.
- Aus der Mitte des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass viele Straßenschilder ausgewechselt werden müssten, weil sie nicht mehr lesbar sind oder ergänzt werden müssen. Dieses Thema wurde bereits einmal im Gemeinderat besprochen, eine Umsetzung erfolgte jedoch bisher nicht.

Für die Richtigkeit
Buchheim, 26.03.2018

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin